

Vorschlag des Oberamts, die Diebin Katharina Zock zum Tode zu verurteilen. Ausf. Liechtenstein, 1757 Mai 7, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchlaucht werden aus beyligendem consilio ersehen, waa massen die Catharina Zockin, von Grabs aus der Schweiz gebürtig, wegen begangenen diebstählen in allhiesige frohnvest geliefert worden und der delinquentin der criminalproces nach vorgeschriebenen reichsrechten von uns instruiert. Da nun leider landkündig wie sehr nicht nur die nachbarschaft, sondern auch in specie das reichsfürstenthum Liechtenstein voller gesindel überhaufet ist, und da das consilium schon die gründ und gegen-gründ das breitere anführet.

Als überlassen wir euer hochfürstlichen durchlaucht gnädigsten landsfürstlichen ausspruch der inhaftirten gnad oder schärfe widerfahren zu lassen, wormit wir uns in unterthänigkeit erlassen und ersterben.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Liechtenstein, den 7. May 1757

Unterthänigst, treu, gehorsamste
Franz Carl Grillot²
Joseph Benedict von Böckh³

[2] Präsentato den 16. Maii 1757

[*Consilio*] [3] In peinlicher rechtfertigung sich haltend entzwischen des durchlauchtigsten fürsten und herrn, herrn Joseph Wenzel des Hayligen Römischen Reichs⁴ fürsten und regierern des hauses von und zu Liechtenstein von Nicolspurg, herzogen zu Troppau und Jägerndorff in Schlesin, grafen zu Rittberg, rittern des Goldenen Flusses⁵, ihre römisch kayserlich königlichen mayestät würcklich gehaimen rath, cammerern, generalfeldmarschallen, general feld- und haus-artillerie zeugmeister, commandierenden general im königreich Hungarn, und obrist über ein regiment dragnoer etc. hochfürstlich durchlaucht löblicher fiscal-amte klägern an einem und wider gegenwärtige malificantin Catharina Zockin von Grabs der landvogtey Werdenberg beklagter am andern thaile, wird hiemit auf der beklagtin freywillig und gütliches bekänntniss, auch dessen nothdürfftig wahrhaffte erfahrung und erfindung, hierauf geführte klage und antwort, auch alles gerichtliche vor- und anbringen nach eingehohlttem rath eines auswärtig ohnpartheyischen rechtsgelehrten durch urthel zu recht erkannt, daß beklagte delinquentin ihrer vilfältig widerholten diebischen begangenschafften und ungeachtet der bereits zum 5 bis 6 mahl erlittenen züchtigung

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, *Josef Wenzel Lorenz von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grillot, Franz Karl von*; in: HLFL 1, S. 313.

³ Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁵ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

ungebesserten wandels halben nach maasgaabe kayer Carl des fünfften und des Heyligen Römischen Reichs [4] Peinlicher Halsgerichtsordnung⁶ und haubtsachlich des 162. articuls, als einer mehr verläumbdten diebin, dem scharfrichter zu seinen handen und banden überlifert, und durch disen mit dem schwerde vom leben zum todt gestrafft werden sollen, sich selbst zu wohlverdienter strafe, andern aber zum abscheu und zur mahnung.

⁶ Die Blutgerichtsbarkeit, auch als *ius gladii* („Recht des Schwertes“), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hohe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische „*poena*“, übersetzt „Strafe“) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. Vgl. *Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*. Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.